



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

04.02.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Kratz-Trutti, Herr Braun  
Telefon: 492 51 03  
BraunO@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Antrag Nr. A-R/0067/2018 der Ratsgruppe Piraten/ÖDP vom 02.10.2018 "Übernahme des Eigenanteils an den Betriebskosten von Elterninitiativen"

Beratungsfolge

27.03.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
03.04.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zum Antragsanliegen zur Kenntnis
2. Der Antrag der Ratsgruppe Piraten/ÖDP im Rat der Stadt Münster Nr. A-R/0067/2018 vom 02.10.2018 „Übernahme des Eigenanteils an den Betriebskosten von Elterninitiativen“ ist erledigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

### **Begründung:**

#### I. Ausgangslage

##### **Antrag**

Die Ratsgruppe Piraten/ÖDP beantragt die Übernahme des Eigenanteils an den Betriebskosten von Elterninitiativen. Gemeint ist damit der gesetzliche Trägeranteil, der in Elterninitiativen durch die Eltern finanziert wird, die ihre Kinder in diesen Einrichtungen betreuen lassen. Dadurch entstehen für diese Eltern zusätzliche Kosten, die bei der Betreuung in Kitas in anderer Trägerschaft nicht entstehen.

Beantragt wird darüber hinaus, dass die Stadt Münster den Trägeranteil an den Betriebskosten der münsterschen Elterninitiativen bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber übernimmt.

## Gesetzliche Regelung

Der Landesgesetzgeber hat im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Berechnungsgrundlage für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Das Jugendamt gewährt danach gemäß § 20 dem Träger einer Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird. Den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Trägers trägt der Gesetzgeber durch die Höhe des Prozentanteils je Trägerart Rechnung.

Tabelle: Zuschuss und Trägeranteile je Trägerart in %

Trägerart	Zuschuss %	Trägeranteil %
Stadt	79%	21%
Kirchliche Träger	88%	12%
Sonstige Träger	91%	9%
Elterninitiativen	96%	4%

Für Elterninitiativen setzt der Gesetzgeber eine öffentliche Förderung von 96% fest; daraus ergibt sich ein Trägeranteil an den Gesamtbetriebskosten in Höhe von 4%.

Der Gesetzgeber hat bezüglich der Höhe des Trägeranteils damit die Regelung des Vorgängergesetzes (GTK NW) übernommen. Eine Veränderung der Trägeranteile ist in den bisherigen KiBiz-Revisionen nicht erfolgt. Die aktuell vorliegenden Planungen für die zukünftige KiBiz-Novellierung sehen eine Reduzierung der Trägeranteile vor; für Elterninitiativen um 0,5%-Punkte. Der Trägeranteil würde dann bei 3,5% liegen.

## Kostendarstellung zum Trägeranteil für Elterninitiativen

Für die Darstellung der Kosten werden die aktuell vorliegenden Daten aus den Leistungsbescheiden zum laufenden Kitajahr 2018/2019 verwendet. Da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist, werden sich diese Kosten im Rahmen der Endabrechnung noch verändern. In den vergangenen Jahren hat dies jeweils dazu geführt, dass der zu Anfang des Jahres veranschlagte Betrag sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Belegung und der Planungsgarantie noch reduziert hat.

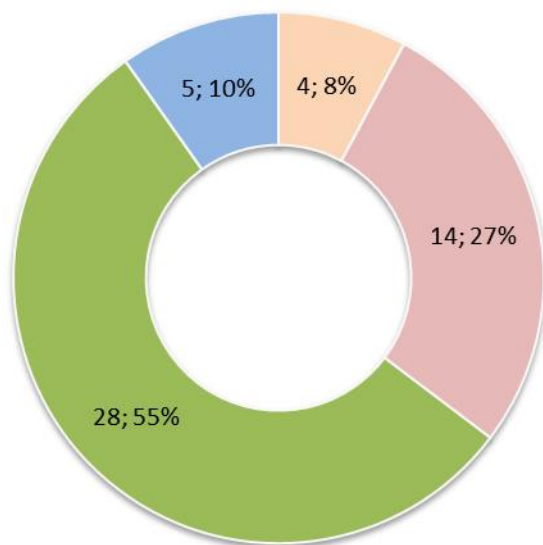
Aufgrund der aktuell vorliegenden Daten zum Kitajahr 2018/2019 belaufen sich die Kosten für den Trägeranteil bei allen Elterninitiativen in Münster auf rd. 600.000 €.

Die Höhe der zusätzlichen Kosten für Eltern ist abhängig von den tatsächlichen Kosten pro Einrichtung und der Anzahl der Kinder. Die Kosten beinhalten alle Kosten für die nach der Finanzierungssystematik im KiBiz auch ein Trägeranteil anfällt. Neben den Kindpauschalen sind demnach auch Sonderförderungen (z. B. Zuschuss für die Eingruppigkeit, Zuschuss für Waldkindergärten) und Miete zu berücksichtigen.

In 82% aller Elterninitiativen liegen die zusätzlichen Kosten nur für die Finanzierung des Trägeranteils für Eltern pro Kind und Kitajahr zwischen 400 € und 600 €. Das entspricht je nach Anzahl der Plätze in einer Einrichtung einem monatlichen Zusatzbetrag von 30 € bis 50 €. In 4 Kitas liegt der jährliche Zusatzbetrag unter 400 €; in 5 höher als 600 €.

Grafik: Verteilung Kosten des Trägeranteils pro Kind und Jahr (rechnerisch)

■ 298 € - 399 € ■ 400 € - 499 € ■ 500 € - 599 € ■ 600 € - 852 €



Eltern, die ihren Anteil für den Trägeranteil aus wirtschaftlichen Gründen nicht erbringen können, können beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten stellen.

## II. Stellungnahme

Die gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sieht grundsätzlich für alle Träger eine finanzielle Beteiligung an den Betriebskosten vor. Der Landesgesetzgeber hat dies mit dem aktuellen und dem Vorgängergesetz entsprechend festgesetzt und scheint diese Auffassung auch hinsichtlich der Novellierung des aktuellen Gesetzes nicht grundsätzlich ändern zu wollen. Eine anteilige Beteiligung von Trägern gilt nach aktueller Recherche auch in fast allen anderen Bundesländern. Ein Trägeranteil ist nur in Hamburg nicht vorgesehen und in Brandenburg nicht explizit erwähnt.

Eine Subventionierung des Trägeranteils durch freiwillige, städtische Leistungen ist aufgrund der gesetzlichen Regelung im KiBiz nicht ausgeschlossen. Die Stadt Münster hat bislang davon abgesehen, einzelne Trägergruppen mit einer pauschalen freiwilligen kommunalen Leistung zu subventionieren. Aus Sicht der Verwaltung ist es am Übergang zur neuen, künftigen gesetzlichen Finanzierungsregelung nicht zu empfehlen hiervon zeitweise abzuweichen.

Im Rahmen des aktuell abgestimmten Trägerschreibungsverfahrens (V/0089/2018) ist die Wirtschaftlichkeit ein Entscheidungskriterium, nicht aber das entscheidende. Nach der Bewertung zu allen Kriterien ist auch eine Entscheidung möglich, die die Vergabe an einen Träger mit gemindertem Trägeranteil vorsieht.

Ein geminderter Trägeranteils wird im Ausschreibungsverfahren unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Träger erklärt, dass er zur Leistung des vollen Anteils dauerhaft wirtschaftlich nicht in der Lage ist bzw. zu welcher Leistung er dauerhaft wirtschaftlich in der Lage ist. Diese Voraussetzung werden Elterninitiativen nicht nachweisen können, da das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in den Fällen, in denen Eltern nicht in der Lage sind den Trägeranteil zu übernehmen, die Finanzierung im Einzelfall übernimmt.

### **III. Fazit**

Es wird empfohlen, dass eine grundsätzliche Übernahme des Trägeranteils für alle Elterninitiativen in Münster nicht umgesetzt wird. Die Berechnungsgrundlage für die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sieht einen Trägeranteil vor. Die Voraussetzungen für eine Minderung sind nicht gegeben.

Diese Empfehlung verkennt nicht die besonderen, ehrenamtlichen Leistungen, die die Eltern erbringen, die sich in Elterninitiativen engagieren. Elterninitiativen prägen seit den 1970er Jahren das heterogene Bild der Kindertagesbetreuung in Münster und tragen zu dem vielfältigen Angebot für Eltern bei, die insbesondere in kleinen Gruppen eine individuelle Betreuung für ihre Kinder suchen. Der mit dieser Trägerart verbundene, besondere Einsatz und die Übernahme von Verantwortung für alle Rechte und Pflichten, die aus dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung erwachsen, sind nicht selbstverständlich und werden durch die Bürgergesellschaft, die Politik und die Verwaltung anerkannt.

I.V.

gez.

Thomas Paal

Stadtdirektor

#### **Anlagen:**

1. Anlage A
2. Antrag A-R/0067/2018 der Ratsgruppe Piraten/ÖDP vom 02.10.2018  
"Übernahme des Eigenanteils an den Betriebskosten von Elterninitiativen"